



FAQ für Träger

Nachfolgend finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen. Die FAQ werden von der DKJS regelmäßig erweitert bzw. aktualisiert, Änderungen vorbehalten (Stand Februar 2023).

Inhaltliche Voraussetzungen

Was wird gefördert?

Im Feld 1b werden Einzelprojekte gefördert, die von juristischen Personen bzw. Trägern der freien Jugendhilfe (siehe formale Voraussetzungen) unter **Beteiligung** von Kindern und Jugendlichen in einem der Themenfelder Bewegung, Kultur oder Gesundheit geplant und umgesetzt werden.

Mit den Projekten darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Sie müssen bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.

Die ausführlichen Hinweise zum Förderantrag finden Sie hier.

In Abgrenzung dazu werden im Feld 1a Projekte gefördert, die Kinder und Jugendliche auf Grundlage eigener Ideen selbst inhaltlich ausarbeiten und umsetzen. Um Fördermittel zu erhalten, kooperieren sie mit einer juristischen Person bzw. einem Träger der freien Jugendhilfe, die bzw. der den Förderantrag für sie stellt und darauf achtet, dass die formalen Anforderungen an die Verwendung der Fördermittel eingehalten werden.





Sind nur außerunterrichtliche Projekte förderfähig?

Ja, es können nur außerunterrichtliche Projekte gefördert werden.

Geförderte Projekte können aber in enger Zusammenarbeit mit formalen Bildungseinrichtungen stattfinden. Schulunterricht ist nicht förderfähig. Förderfähige Angebote müssen deshalb vom Schulunterricht strikt abgegrenzt werden. Die verwendeten Begriffe (z. B. „außerunterrichtlich“, „Curriculum“, „Stundentafel“) sind landesrechtlich unterschiedlich definiert.

Für durch das Zukunftspaket geförderte Projekte in Zusammenarbeit mit Schulen gilt:

Das Projekt ist als zusätzliches, außerunterrichtliches Angebot konzipiert, wenn folgende Kriterien sämtlich erfüllt sind:

- Das Projekt ist weder Bestandteil der (vom jeweiligen Land) festgelegten Stundentafel des Regelunterrichts noch Bestandteil des (vom jeweiligen Land) finanzierten Ganztagschulbetriebs. Die Durchführung eines Projektes am Vor- oder Nachmittag ist zulässig (Freistellung vom Unterricht), solange der zugunsten des Projektes versäumte Unterricht an anderer Stelle nachgearbeitet wird.
- Projekthinhalte sind nicht im Kerncurriculum bzw. Lehrplan des jeweiligen Landes vorgeschrieben.
- Die Teilnahme an dem Projekt fließt nicht in die Notengebung ein.

Träger des Projektes kann der Schulträger selbst, der Träger des Ganztags oder auch ein außerschulischer Träger sein.

Ist es möglich, Fördermittel für Projekte zu beantragen, die mehrere Jahre laufen?

Nein. Das Projekt muss bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.





Formale Voraussetzungen

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie weitere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland: z. B. eingetragene Vereine (e. V.), Stiftungen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Dazu zählen grundsätzlich u. a. Träger von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Träger in der Ganztagsbetreuung, Sport- oder Kulturvereine, Fördervereine und Träger von Kitas und Schulen, gemeinnützige Einrichtungen wie die Lebenshilfe, freie Schulen und Kirchen.

Welche Qualifizierung müssen antragstellende Träger bei Antragstellung im Feld 1b mitbringen?

Der Träger verfügt über qualifizierte und geeignete (Fach-)Kräfte, die das Projekt durchführen. Dazu zählen auch (ehrenamtliche) Jugendleiter:innen mit Jugendleitercard. Die Qualifikation der Mitarbeitenden geben Sie im Antrag an.

Müssen erweiterte Führungszeugnisse vorliegen?

Der Träger erklärt bei der Antragstellung, dass er sich von jeglichen Personen, die im Rahmen des Projektes in direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorlegen lässt (zum Zeitpunkt des Projektbeginns nicht älter als 3 Monate).

Sollte dies im Ausnahmefall aufgrund der Kurzfristigkeit des Projektbeginns nicht möglich sein, lässt sich der Träger eine schriftliche Erklärung der Personen vorlegen, dass gegen sie keine Verurteilungen aufgrund der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten vorliegen.

Gibt es weitere formale Anforderungen an den Träger?

Idealerweise verfügen Träger, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, über ein Kinderschutzkonzept.





Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

**DAS
ZUKUNFTS-
PAKET**

Welche Auflagen gibt es für die Öffentlichkeitsarbeit?

Die Träger kommunizieren (z. B. auf ihrer Website, auf Informationsmaterial zu den geförderten Projekten oder bei Veranstaltungen zum Projekt), dass sie am Programm *Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit* teilnehmen. Dafür stellt die DKJS ein Öffentlichkeitsarbeits-Kit mit Regelungen zur Verwendung von Logos und Wordings sowie Vorlagen zur Verfügung.

deutsche kinder- und jugendstiftung

Gesellschaft für soziale
Unternehmensberatung mbH

gsub



Stiftung SPI
Strategien sozialer
Integration





Antragstellung

Gibt es Formulare für die Antragstellung? Wo finde ich das Antragsformular?

Die Antragstellung erfolgt über das Web-Portal ProDaBa. Zusätzlich ist dieser Antrag in rechtsverbindlicher Form fristgerecht postalisch an die gsub mbH zu übermitteln. Ein formloser Antrag ist nicht möglich. Ebenso ist der Zugang für eine elektronische Übermittlung per E-Mail oder Fax ausdrücklich nicht eröffnet.

Ab wann ist eine Antragstellung möglich?

Anträge können ab dem 01.02.2023 in festen Antragszeiträumen (siehe „Gibt es [Antragsfristen?](#)“) gestellt werden. Bitte beachten Sie zur Erstellung unsere [Handlungsanleitung zum Antragsverfahren](#) (PDF-Dokument).

Muss ich mich auf dem Web-Portal ProDaBa registrieren?

Wer erstmalig über ProDaBa einen Förderantrag stellen möchte, muss sich vorab registrieren. Dies ist über diesen [Link](#) möglich.

Eine [Handlungsanleitung zur Registrierung von Trägern](#) (PDF-Dokument) ist auf unserer Materialseite verfügbar. Im Zuge der erstmaligen Registrierung müssen Angaben zur Organisation (Vertreter:innen/Ansprechpersonen, ggf. Dokument-Upload zur Verifizierung der Rechtsform und Bankverbindung) gemacht werden. Anschließend prüft die gsub mbH die gemachten Angaben und versendet bei erfolgreicher Überprüfung einen Link zur Passwortvergabe.

Wir sind ein (bundesweiter) Träger mit einzelnen Einrichtungen. Benötigt jede Einrichtung einen einzelnen Zugang in der ProDaBa?

Der Träger – also die juristische Person, die das Projekt durchführt – hat den Antrag zu stellen.





Gibt es Antragsfristen?

Anträge für das Feld 1b (Trägerprojekte) können vom 01.02.2023 bis zum 01.10.2023 in festgelegten Zeiträumen gestellt werden:

- 01.02.2023 bis 22.02.2023 (Fördervolumen: 7 Mio. Euro)
- 20.03.2023 bis 03.04.2023 (Fördervolumen: 3 Mio. Euro)
- 08.05.2023 bis 26.05.2023 (Fördervolumen: 1 Mio. Euro)

Die Enddaten der jeweiligen Zeiträume gelten für den postalischen Eingang der aus ProDaBa auszudruckenden und rechtsverbindlich unterzeichneten Anträge bei der gsub mbH. Außerhalb dieser Posteingangsfristen eingehende Anträge können generell nicht für eine Förderung berücksichtigt werden.

Die Projekte müssen spätestens zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.

Wie ist das Ende der Antragsfrist zu verstehen: Datenübermittlung im Web-Portal ProDaBa oder postalischer Eingang?

Es ist ausschließlich der postalische Eingang des aus ProDaBa auszudruckenden Antrags entscheidend. Der in ProDaBa gestellte unterschriebene Antrag muss also spätestens am letzten Tag des jeweiligen Antragszeitraums sowohl im Web-Portal ProDaBa übermittelt als auch postalisch bei der gsub mbH (Servicestelle „Das Zukunftspaket“, c/o gsub mbH, Kronenstraße 6, 10117 Berlin) eingegangen sein. Für den zweiten Antragszeitraum ist dies der 03.04.2023 und für den dritten Antragszeitraum der 26.05.2023.

Wie lange dauert die Prüfung eines Antrages?

Die Prüfung eines Antrages beginnt erst nach Ende des jeweiligen Antragszeitraums und nimmt mindestens vier Wochen in Anspruch. Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt nicht vor dem Zugang eines Zuwendungsbescheides starten darf.





Wann kann die Arbeit am Projekt beginnen?

Sobald Sie einen Zuwendungsbescheid erhalten haben, können Sie mit Ihrem Projekt starten. Das bedeutet, dass rechtliche Verpflichtungen für das Projekt erst eingegangen werden dürfen, nachdem der Zuwendungsbescheid erteilt worden ist. Bereits im Vorfeld abgeschlossene Verträge, die sich auf die Ausführung des Projektvorhabens beziehen, sind nicht erlaubt. Grundsätzlich ist damit der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen gemeint (z. B. Mietvertrag, Honorarvertrag, Auftragserteilungen, Werbung, Einkäufe etc.). Sämtliche Aktivitäten, die lediglich die Planung des Projektes betreffen, sind dagegen vor Bewilligung erlaubt, können aber nicht monetär geltend gemacht werden.





An wen kann ich wenden, wenn ich eine Frage habe? Gibt es Ansprechpersonen?

Erste allgemeine Informationen gibt es unter folgender kostenloser Hotline: 0800 664 77 66. Gerne vereinbaren wir ein anschließendes Beratungsgespräch.

Bei technischen Fragen zur Antragstellung im Web-Portal ProDaBa wenden Sie sich bitte an prodaba-support@gsub.de bzw. 030 544 533 731.

Für formal-finanztechnische Fragen zur Antragstellung steht Ihnen die Servicestelle „Das Zukunftspaket“ unter 030 284 09 200 zur Verfügung.

Den Support und die Servicestelle erreichen Sie zu folgenden Servicezeiten: Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 9 bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 bis 17 Uhr.

Bei inhaltlichen Fragen sowie Fragen zur Antragstellung und zu den Fördervoraussetzungen im Feld 1b steht Ihnen ein Antragsberatungsteam außerdem mit folgenden Formaten zur Verfügung:

- **Videosprechstunden:** In unseren Videosprechstunden informieren wir Sie in einer Runde mit bis zu 20 Trägern zu den Zielen des Programms, den Förderbedingungen und der Antragstellung. Gerne gehen wir auf Ihre individuellen Fragen zu Ihrem Projekt ein. Eine Anmeldung ist [hier](#) möglich.
- **Individuelle Beratung:** Wenn Sie ein Projekt planen und intensiven Beratungsbedarf zum inhaltlichen Konzept oder zu Ihrem Finanzplan haben, der nicht im Rahmen einer unserer Videosprechstunden besprochen werden kann, bieten wir individuelle halbstündige Beratungstermine an. Die Anmeldung hierfür ist [hier](#) möglich.





Müssen Projekte eigenständig sein?

Der Träger versichert, dass er für die beantragten Projekte keine weitere Förderung aus Bundesmitteln beantragt hat oder beantragen wird oder bereits bewilligt bekommen hat. Falls eine Einbringung zusätzlicher privater, kommunaler und/oder Landesmittel geplant ist, sind diese Mittel vom Träger im Finanzierungsplan darzustellen. Der Träger versichert weiterhin, dass er die Förderung nicht für bereits geplante und auf andere Weise ausfinanzierte Projekte des Trägers (z. B. durch finanzielle Beiträge der Teilnehmenden) einsetzen wird. Vielmehr erklärt er, dass die beantragten Projekte **zusätzliche** Projekte des Trägers in dem Sinne sind, dass sie ohne die Finanzierung aus dem Zukunftspaket nicht durchgeführt werden könnten. Die Durchführung des Projektes ergibt sich aus einem Mehrbedarf, um Kinder und Jugendliche für mehr Beteiligung zu befähigen. Der Träger wird diesen Mehrbedarf auf seiner Website bzw. in der öffentlichen Darstellung in geeigneter Weise deutlich hervorheben und die aus dem Zukunftspaket geförderten Projekte von seinen sonstigen Projekten abgrenzen.

Ist eine Kofinanzierung des Projektes möglich?

Die Einbringung weiterer Fördermittel des Bundes in das Zukunftspaket ist ausgeschlossen. Landesmittel und/oder kommunale bzw. private Mittel können grundsätzlich mit in die Finanzierung einfließen. Werden mehr finanzielle Mittel als die Maximalförderung von 100.000 Euro benötigt, ist es möglich, Eigen- oder Drittmittel einzubringen. Eine Bestätigung des Drittmittelgebers muss bei Antragstellung vorliegen. Weiterhin ist es möglich, einen Eigenanteil mit im Antrag zu notieren.

Darf ein Träger mehrere Projekte beantragen?

Ja, ein Träger darf mehrere Anträge stellen. Pro Projekt ist ein Antrag zu stellen. Ein Träger kann grundsätzlich auch Anträge in Feld 1a und 1b stellen, aber nicht für das gleiche Projekt.





Können mehrere Kleinprojekte in einem Antrag gefördert werden?

Wenn die Kleinprojekte sinnvoll zu einem Thema bzw. zu einem Projekt zusammengefasst werden können, ist das grundsätzlich möglich. Das muss aber jeweils im vorliegenden Einzelfall bewertet werden.

Welche Träger dürfen trotz formaler Antragsberechtigung nicht beantragen?

Träger, die durch rassistische, nationalistische, antisemitische, sexistische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten oder getreten sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Müssen die Projekte barrierefrei konzipiert sein?

Die beantragten Projekte sollen auch für junge Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen zugänglich, erreichbar und nutzbar sein; insofern ist zu beachten, dass die Projekte möglichst barrierefrei umgesetzt werden.

An wen richtet sich das Programm?

Das Programm richtet sich an alle aktuell in Deutschland lebenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Dazu zählen auch in Deutschland lebende junge Geflüchtete. Es gibt kein Mindestalter der Teilnehmenden.

Was passiert, wenn sich Änderungen im Projekt ergeben?

Falls sich maßgebliche Änderungen ergeben und sich das Verhältnis zwischen den bewilligten Ausgaben verschiebt, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich über info@zukunfts paket.org mit. Die Fördermittelberater:innen bewerten dann gemeinsam mit Ihnen, ob Änderungen der ergangenen Bewilligung erforderlich sind.



Wenn einzelne Ausgaben nicht förderfähig sind, wird dann der gesamte Antrag abgewiesen oder nur die entsprechende Position gekürzt?

Von den Prüfer:innen wird unter grundsätzlicher Hinzuziehung des Antragstellenden bewertet, ob auch bei Streichung nicht förderfähiger Ausgaben das Projekt noch sinnvoll umgesetzt werden kann oder ob sich dadurch eine Realisierung des Projekts ausschließt.

Wie gehen wir vor, wenn das Projektvorhaben im Verlauf nicht mehr realisierbar ist oder abgebrochen werden muss?

Wenn Sie im Laufe des Projektes feststellen, dass das Projekt nicht wie geplant durchgeführt werden kann oder sogar vorzeitig abgebrochen wird, informieren Sie bitte umgehend die gsub mbH unter info@zukunftspaket.org.





Förderung und Mittelverwendung

Können Fördermittel weitergeleitet werden?

Der antragstellende Träger führt das Projekt selbst durch. Eine Weiterleitung der Fördermittel an Kooperationspartner:innen oder mitwirkende Organisationen ist nicht zulässig.

Kann ich die Fördermittel auch für ein bereits laufendes Projekt einsetzen?

Aus dem Zukunftspaket bewilligte Fördermittel dürfen nicht in laufende Projektförderungen anderer Förderer fließen.

Welche Sachausgaben sind förderfähig?

Die Ausgaben müssen einen direkten Projektbezug aufweisen. Sachausgaben können z. B. Honorare, Ausgaben für Material, Informationstechnik, Reisekosten und/oder Öffentlichkeitsarbeit umfassen.

Sind Aufwandsentschädigungen möglich?

Ja, Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich möglich. Es können projektbezogene Aufwendungen (bspw. Fahrtkosten, Verpflegung) erstattet werden. Sämtliche personelle Leistungen sind mindestens nach Mindestlohn zu vergüten.

Sind Geschenke oder Give-Aways förderfähig?

Geschenke (z. B. Blumen) oder Blumenschmuck sind grundsätzlich nicht förderfähig. Nicht-monetäre Anreize (z. B. Urkunde, Teilnahmebestätigung) sind denkbar. Incentives und Give-Aways sind grundsätzlich förderfähig.





Ist die Anschaffung gebrauchter Gegenstände förderfähig?

Die Anschaffung gebrauchter Gegenstände ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dabei ist jedoch auf Wirtschaftlichkeit und auf einen angemessenen Preis zu achten. Die Anschaffung muss im Kontext des spezifischen Projektes sinnvoll und notwendig sein. Zudem darf es sich nicht um Gegenstände handeln, die bei Erstkauf bereits aus öffentlichen Fördermitteln beschafft wurden.

Sind Raummieten förderfähig?

(Anteilige) Mieten für Räumlichkeiten, die der direkten Projektumsetzung dienen, sind grundsätzlich förderfähig. Dazu zählen z. B. Raummieten für Veranstaltungen (z. B. Workshop, Tagesveranstaltung in externen Räumlichkeiten) oder freie Plätze für Festivals. Mieten für Büro- und Verwaltungsräume sowie Verkehrsflächen des umsetzenden Trägers inklusive deren Reinigung sind hingegen bereits mit der Verwaltungspauschale abgegolten.

Sind Bau- oder Renovierungsmaßnahmen förderfähig?

Die Förderung rein investiver Projekte, wie Neubau-, Erweiterungs-, Umbau-, Modernisierungs-, Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, ist ausgeschlossen. Projekte, die partizipativ von und mit jungen Menschen geplant und umgesetzt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig. Sollten Sie solche Maßnahmen planen, ist eine Beratung zwingend erforderlich.

Welche Ausgaben sind bei Freizeiten oder Reisen förderfähig?

Reine Freizeitfahrten sind nicht möglich. Bitte beachten Sie das Ziel der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Konzeption Ihrer Freizeitfahrt.

Reisen in das außereuropäische Ausland sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Falle einer Freizeit oder Reise im Inland oder europäischen Ausland sind grundsätzlich Ausgaben für Übernachtung, An- und Abreise (nach Bundesreisekostengesetz), Verpflegung sowie weitere projektbezogene Personal- und Sachausgaben förderfähig. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung zur Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit.





Kann der antragstellende Träger auch eigenes Personal im Projekt einsetzen? Oder muss mit Honorarkräften etc. gearbeitet werden?

Das bleibt dem Träger überlassen. Beim Einsatz von Honorarkräften sind die gesetzlichen bzw. programmbezogenen Bestimmungen zu beachten (z. B. Analogie zum Mindestlohn und Verbot der sogenannten Scheinselbstständigkeit).

Bei angestelltem Personal ist darauf zu achten, dass diese Personen nur dann abgerechnet werden können, wenn der projektbezogene Umfang ihrer Tätigkeit durch Lohnjournale, Stundennachweise und Arbeitsvertrag nachgewiesen werden kann. Eine Doppelfinanzierung einer beim Träger beschäftigten Person aus verschiedenen Projektförderungen ist nicht zulässig.

Der Träger erklärt bei der Antragstellung, dass er sich von jeglichen Personen, die im Rahmen des Projektes in direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorlegen lässt (zum Zeitpunkt des Projektbeginns nicht älter als 3 Monate).

Sollte dies im Ausnahmefall aufgrund der Kurzfristigkeit des Projektbeginns nicht möglich sein, lässt sich der Träger eine schriftliche Erklärung der Personen vorlegen, dass gegen sie keine Verurteilungen aufgrund der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten vorliegen.

Wie ist das Vergabeverfahren für Honorarkräfte?

Aufträge mit einem Auftragswert von bis zu 1.000 Euro netto (ohne Umsatzsteuer) dürfen direkt vergeben werden. Es gelten die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz, dass zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden soll. Bei einem Auftragswert von über 1.000 Euro netto sind grundsätzlich mindestens drei schriftliche Vergleichsangebote einzuholen (sogenannte Verhandlungsvergabe). Das Ergebnis ist stets im Vergabevermerk aktenkundig zu machen. Vergaben von über 25.000 Euro netto müssen öffentlich ausgeschrieben werden.





Wie ist Personal zu vergüten?

Bei allen personellen Leistungen ist der Mindestlohn einzuhalten.

Sofern die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, gilt für festangestelltes Personal zudem das Besserstellungsverbot.

Ist eine Jahressonderzahlung mitplanbar?

Sofern der antragstellende Träger dem Besserstellungsverbot unterliegt, muss die Jahressonderzahlung tarif- bzw. individualvertraglich geregelt sein. Als freiwillige Leistung stellt sie keine förderfähige Ausgabe dar.

Sofern der antragstellende Träger nicht dem Besserstellungsverbot unterliegt, muss die Jahressonderzahlung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Zudem ist unter Berücksichtigung der benannten Prämissen lediglich die zeit- und beschäftigungsanteilige Jahressonderzahlung förderfähig.

Gibt es die Möglichkeit, Übungsleiter- oder Ehrenamtpauschalen zu beantragen?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Im Rahmen des Zukunftspakets ist aber jegliche personelle Leistung jedoch mindestens gemäß Mindestlohn zu vergüten. Insofern ist zu beachten, in welchem zeitlichen Umfang Ehrenamtler:innen eingesetzt werden. Rein ehrenamtliche (also vollständig unentgeltliche) Leistungen sind ebenfalls grundsätzlich möglich.

Was kann nicht gefördert werden?

Es können keine Projekte gefördert werden, die bereits vor Bewilligung begonnen wurden.

Weiterhin ist die Förderung rein investiver Projekte wie Neubau-, Erweiterungs-, Umbau-, Modernisierungs-, Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen ausgeschlossen.





Wie und wann erhalten wir die Fördermittel?

Die Fördermittel können Sie nach Erhalt des Zuwendungsbescheides über das Web-Portal ProDaBa bedarfsgerecht anfordern. Bitte beachten Sie bei der Planung der Mittelanforderungen die sechswöchige Mittelverwendungsfrist. Fördermittel, die nicht fristgerecht verwendet werden, müssen unverzüglich zurückgezahlt werden. Gegebenenfalls kann es nötig sein, mehrere Mittelanforderungen zu tätigen, um die Finanzierung des gesamten Projektzeitraums zu sichern. Bitte planen Sie Ihre Mittelanforderungen entsprechend.

Gibt es eine Mittelverwendungsfrist?

Ja, die Fördermittel müssen jeweils innerhalb von 6 Wochen nach Zugang projektbezogen ausgegeben werden.

Angenommen, Sie erhalten im April Ihren Zuwendungsbescheid: Dann können Sie mit Ihrem Projekt direkt starten. Erste Ausgaben fallen jedoch erst im Juni an: Dann planen Sie Ihre erste Mittelanforderung bitte so ein, dass Sie diese nach Eingang der Fördermittel innerhalb von 6 Wochen ausgeben können. Bei einer Mittelanforderung zum 01.06.2023 haben Sie insofern bis zum 12.07.2023 Zeit, die Fördermittel zu verwenden.

Haben Sie einen zu hohen Betrag angefordert und können diesen nicht innerhalb der 6 Wochen ausgeben, zahlen Sie die Differenz bitte zurück.

Sie können die bewilligten Fördermittel in mehreren Tranchen abrufen. Die letzte Mittelanforderung muss spätestens bis zum 15.11.2023 getätigt werden. Ansonsten verfallen die Mittel grundsätzlich. Eine Erstattung im Jahr 2024 ist ausgeschlossen.

Gibt es ein einzuhaltendes Verhältnis zwischen Sachausgaben und Personalausgaben?

Es gibt grundsätzlich kein fest einzuhaltendes Verhältnis zwischen Sach- und Personalausgaben.



Was passiert, wenn die angesetzten Sach- und Personalkosten nicht wie beantragt ausgegeben werden?

Die einzelnen Kostenpositionen dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen anderer Kostenpositionen ausgeglichen werden kann. Bei einer Abweichung von über 20 % ist die Änderung unter info@zukunfts paket.org zu melden.

Wie hoch ist die maximale Fördersumme? Wird die Fördersumme als Pauschale ausgezahlt?

Die maximale Fördersumme beträgt 100.000 Euro. Eine Mindestförderhöhe gibt es grundsätzlich nicht. Die Fördersumme wird nicht in Pauschalen ausgezahlt, sondern erfolgt bis auf die mit der Verwaltungspauschale umfassten Ausgaben auf Basis der real und beleghaft entstandenen Ausgaben.

Muss ein Eigenanteil eingebracht werden?

Es müssen keine Eigen- oder Drittmittel eingebracht werden, sofern die Gesamtausgaben den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.

Dürfen Eintrittsgelder genommen werden?

Die Projekte müssen für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen generell kostenfrei sein.

Darf ich in Vorkasse gehen?

Sie können in Vorkasse gehen, müssen dies jedoch nicht tun. Sie können die bewilligten Fördermittel auch in mehreren Raten nach Bedarf anfordern.





Was passiert mit über die Fördermittel angeschafften Gegenständen nach dem Projektende?

Die mit Hilfe der Förderung erworbenen Gegenstände mit einem Anschaffungswert von über 800 € (netto) bleiben für die Gesamtdauer des Projekts an den Förderzweck gebunden. Sie sind sorgfältig zu behandeln. Zum Ablauf der zeitlichen Bindung wird entschieden, ob Sie über die Gegenstände frei verfügen dürfen, die für den Verwendungszweck nicht mehr benötigten Gegenstände dem BMFSFJ zu übereignen oder zu einem vom BMFSFJ dann festzulegenden Mindesterloß zu veräußern sind. Über angeschaffte Gegenstände (geringfügige Wirtschaftsgüter) bis zu einem Wert von 800 € (netto) können Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes frei verfügen.





Abrechnung

Bis wann müssen Verwendungsnachweise eingereicht werden?

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von 3 Monaten nach Projektende über das Web-Portal ProDaBa eingereicht sowie postalisch der gsub mbH übermittelt werden.

Gibt es eine Vorlage für den Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis wird aus einem Sachbericht sowie einem Finanzbericht inklusive Belegliste bestehen. Der Verwendungsnachweis wird ebenso wie der Antrag und die Mittelanforderungen über das Web-Portal ProDaBa zu erstellen sein. Entsprechende Anleitungen werden zu den jeweiligen Projektzeitpunkten zur Verfügung gestellt.

Müssen wir Teilnahmelisten führen?

Wenn mit den Fördergeldern Bewirtungskosten (Verpflegung, Catering) bezahlt werden, muss eine Teilnahmeliste geführt werden. Für die Projektdokumentation bietet es sich generell an, Teilnahmelisten zu führen.

Wir haben nicht alle Gelder verbraucht. Was passiert mit den Restgeldern?

Nicht benötigte Fördermittel müssen unverzüglich zurückgezahlt werden, um Zinsforderungen zu vermeiden.





Können wir eine Verwaltungspauschale abrechnen?

Ja, es wird einheitlich eine Verwaltungspauschale in Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Mit der Verwaltungspauschale sind folgende Ausgaben abgegolten:

- Ausgaben der übergeordneten Leitung, Steuerung und Kontrolle durch Abteilungs-, Bereichs- und Geschäftsleitungen, Geschäftsführer:innen oder Vorstandsmitglieder
- Ausgaben für Aufgaben der Buchhaltung und Personalabteilung
- Ausgaben für Kommunikation per Telefon, E-Mail, Internet, Briefkorrespondenz und Porto
- Ausgaben für Büro- und IT-Ausstattung der Organisation inklusive Wartung
- Ausgaben für Büromaterial sowie sonstiges Verbrauchsmaterial
- Arbeitgeberkosten aus Berufsgenossenschaftsbeiträgen und Personalkostenumlagen
- Mieten für Büro- und Verwaltungsräume sowie Verkehrsflächen inklusive Reinigung
- Versicherungen

Wie verhält es sich mit der Verwaltungspauschale, wenn wir weniger als geplant ausgeben?

Reduzieren sich die Gesamtausgaben, reduziert sich entsprechend die Verwaltungspauschale.





Bewertungskriterien

Was bedeutet Risikolage im Kontext des Programms?

Kinder und Jugendliche sind in einer Risikolage, wenn eines der folgenden Merkmale auf sie zutrifft:

- Kein Elternteil ist erwerbstätig.
- Beide Elternteile sind gering qualifiziert (weniger als ISCED-3).
- Das Haushaltseinkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze.
- Sie sind in staatlicher Obhut aufgewachsen oder darin befindlich.
- Sie weisen diagnostizierte Beeinträchtigungen ihrer physischen oder psychischen Gesundheit auf, die sie längerfristig in Alltag, Schule, Ausbildung oder Arbeit einschränken.
- Es besteht staatlich dokumentierter sozialpädagogischer Interventionsbedarf.

Wie wird die Risikolage überprüft?

Wir bewerten anhand Ihrer Angaben bei der Beantragung. Es geht darum, dass Sie als Träger die Lage Ihrer Zielgruppe einschätzen. Wir fordern keine Nachweise für die Risikolagen. Unser Anliegen ist es, mit dem Zukunftspaket möglichst viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Risikolagen zu erreichen.

Wie weise ich im Antrag die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Projektentwicklung nach?

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird im Antrag in unterschiedlicher Weise abgefragt. Beispielsweise gibt es eine Beteiligungsmatrix, in der Sie angeben müssen, in welchen Phasen Sie die jungen Menschen wie beteiligen. Zudem müssen Sie im Projektantrag angeben, welche der folgenden Beteiligungsziele Sie mit welchen Methoden bzw. welchem pädagogischen Ansatz erreichen möchten: Problembewusstsein, Information, Stärkung der Fähigkeiten, Motivation, Sensibilisierung und Qualifizierung, Nachhaltigkeit.





FAQ rund um Schule

Können Schulen einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt ist die die Schule vertretende juristische Person, demnach der Schulträger.

Sind Fördervereine von Schulen oder Kitas auch antragsberechtigt?

Wenn sie ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können, ja.

Sind Klassenfahrten förderfähig?

Nein. Klassenfahrten können nicht gefördert werden, da diese gängige schulische Veranstaltungen sind.

Sind Projekt- oder Wandertage förderfähig?

Nein. Projekt- oder Wandertage können nicht gefördert werden, da diese gängige schulische Veranstaltungen sind. Sollten Sie jedoch ein Projekt planen, das im Rahmen von Projekt- oder Wandertagen stattfindet, können Sie dieses beantragen. Wichtig ist, dass dieses Projekt nicht das reguläre Angebot eines Projekt-/Wandertages ersetzt, sondern als ergänzendes Angebot stattfindet. Bitte beachten Sie auch, dass ein Projekt nicht im Unterricht stattfinden oder diesen ersetzen darf.

Dürfen Projekte auch in der Schule stattfinden?

Die Projekte dürfen in Räumen einer Schule stattfinden, aber nicht im Rahmen des Unterrichts. Wenn die Schule außerhalb des Unterrichts Räume zur Verfügung stellt, können dort ebenfalls Projekte stattfinden.





Zählt eine Schul-AG auch als außerunterrichtlicher Bereich?

AGs, die außerhalb des Regelunterrichts stattfinden, gehören zum außerunterrichtlichen Bereich.

Schließt außerunterrichtlich aus, dass Angebote am Vormittag durchgeführt werden?

Wenn die Schulplanung bzw. die Rhythmisierung der Bildungsangebote auch außerunterrichtliche Angebote am Vormittag zulassen, dann ist eine Umsetzung auch am Vormittag möglich. Hier sind die Absprache und die gemeinsame Konzepterstellung mit der Schule wichtig und sollten nachgewiesen werden.





Evaluation

In welcher Form müssen Träger an Befragungen teilnehmen?

Antragstellende Träger bringen die grundsätzliche Bereitschaft zum Austausch mit. Alle geförderten Träger wirken aktiv am Monitoring mit. Die Träger verpflichten sich im Fall der Förderung zur Mitwirkung an einer Evaluation (Befragung von Zielgruppen und Trägern).

Inwiefern ist eine Evaluation des Projektes durch die Zielgruppe geplant?

Im Rahmen des Projektantrags verpflichten sich Träger zur Organisation und Umsetzung einer Evaluation in ihren Projekten. Die Evaluation wird von der DKJS gestellt und ist in verschiedenen Sprachen verfügbar. Sie umfasst eine Vorher- und eine Nachher-Befragung (jeweils etwa im Rahmen von 15 bis 30 Minuten), die sich an die Zielgruppe (sich aktiv am Projekt beteiligende Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene) richtet. Ab voraussichtlich Anfang April wird es seitens der DKJS Sprechstundenangebote zur Evaluation geben. Zusätzlich werden separate FAQ verfasst. Die Evaluation kann auch für die eigene Arbeit genutzt werden.





Sonstiges

Dürfen Projekte mit Personen über 27 Jahren (z. B. mit Eltern) durchgeführt werden?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sind die primäre Zielgruppe des Zukunftspakets. Projekte auch mit Personen über 27 Jahren (z. B. Eltern) sind möglich, sofern das Kernanliegen des Zukunftspakets eindeutig im Vordergrund steht, also die Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten und -fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Projekte, die nur Personen über 27 Jahren (oder z. B. nur Eltern) als Zielgruppe haben, sind nicht förderfähig.

Ist eine Qualifizierung für am Projekt beteiligte Erwachsene zum Thema Beteiligung förderfähig?

Die Zielgruppe des Zukunftspakets sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Eine Qualifizierung für Erwachsene ist nicht eingeplant.

